

Zulassungsregeln für die Studiengänge Religions- und Gemeindepädagogik (B.A.) und Diakoniewissenschaft (B.A.)

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Protestant University of Applied Sciences

in der Fassung vom 8. Februar 2022

Die Zulassungsregeln vom 20.07.2001, geändert am 16.01.2002, 31.05.2006,
23.01.2007, 16.04.2008, 25.01.2012, 02.04.2013, 06.04.2016, 09.11.2017, 30.01.2019 und
08.02.2022 treten am 01.05.2022 in Kraft.

§ 1 Aufnahme in die Diakoninnen- und Diakonenausbildung und Zulassung zum Studium in den Studiengängen Religions- und Gemeindepädagogik (B.A.) und Diakoniewissenschaft (B.A.)

- (1) Die Auswahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber wird nach diesen Regelungen getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung wird erteilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 58/59 LHG nachweist und aufgrund der Teilnahme am Aufnahmeverfahren für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung der Evang. Hochschule einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Aufnahme in die Diakoninnen- und Diakonenausbildung und die Zulassung zu den Studiengängen Religions- und Gemeindepädagogik (B.A.) und Diakoniewissenschaft (B.A.) entscheidet die Aufnahmekommission auf schriftlichen Antrag entsprechend diesen Regelungen. Für den Studiengang Diakoniewissenschaft (B.A.) kann auch eine Zulassung zum Studiengang ohne die Aufnahme in die Diakoninnen- und Diakonenausbildung erfolgen.

Der Aufnahmekommission gehören an

- die Leiterin/der Leiter der DiakonInnenausbildung an der Evangelischen Hochschule (Vorsitz)
- die Theologische Leiterin/der Theologische Leiter der Stiftung Karlshöhe
- die Rektorin/der Rektor oder die Prorektorin/der Prorektor der Evangelischen Hochschule
- die Studienwohnheimleiterin/der Studienwohnheimleiter der Stiftung Karlshöhe
- die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Karlshöher Diakonieverbandes
- die Studiengangsleitungen für die Studiengänge zum Diakoniat an der Evangelischen Hochschule
- eine weitere hauptberufliche Lehrkraft an der Evangelischen Hochschule
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Evang. Oberkirchenrats
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Pädagogisch-Theologischen Zentrums
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Evang. Jugendwerks in Württemberg
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e.V.

- die Beauftragte/der Beauftragte der Landeskirche für die Gemeindediakonie
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Zentrum Diakonat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
- zwei Studierende aus den Studiengängen zum Diakonat an der Evangelischen Hochschule

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Bewerbungs- und Zulassungszeitpunkt, Bewerbungsunterlagen

- (1) Zulassungen für das 1. Semester erfolgen zum Wintersemester auf 1.9. eines Jahres.
- (2) Bewerbungen zum 1. Semester werden nur einmal jährlich und zwar bis zum **30.6.** eines Jahres angenommen. Diese Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein über diesen Termin hinausgehendes Nachverfahren ist möglich.
- (3) Dem Antrag auf Aufnahme in die Diakoninnen- und Diakonenausbildung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg und Zulassung zum Studium sind beizulegen:
 - Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte). Ggf. kann die Hochschulzugangsberechtigung bis zum 15. Juli nachgereicht werden. Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulreifezeugnissen muss zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (TestDAF Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden.
 - tabellarischer Lebenslauf
 - 1- bis 2-seitige Begründung des Studien- bzw. Berufswunsches (Motivationsschreiben)
 - Nachweis der Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
 - Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit oder Berufstätigkeit
 - In der Regel Nachweis über mindestens 100 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kirchengemeinde oder diakonischen Einrichtung oder in der kirchlichen Jugendarbeit durch Stellungnahme einer kirchlichen oder diakonischen Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters
 - Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde/Nachweis über Namensführung
 - Bescheinigung über einen Krankenversicherungsschutz gemäß dem 5. Buch des Sozialgesetzbuches (kann bis zur Immatrikulation nachgereicht werden)
 - ggf. Nachweise für Erfahrungsmerkmale, die gemäß §4, Abs. 1 im Rahmen des Zulassungsverfahrens bepunktet werden.
- (4) Für den Antrag auf Zulassung zum Studiengang Diakoniewissenschaft (B.A.) ohne Aufnahme in die Diakoninnen- und Diakonenausbildung müssen abweichend von Abs. 3 folgende Unterlagen nicht beigelegt werden:
 - Nachweis der Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
 - Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit oder Berufstätigkeit
 - Nachweis über mindestens 100 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kirchengemeinde oder diakonischen Einrichtung oder in der kirchlichen Jugendarbeit durch Stellungnahme einer kirchlichen oder diakonischen Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters

§ 3 Quoten

- (1) Im Aufnahmeverfahren werden keine Quoten für die unterschiedlichen Formen der Hochschulzugangsberechtigungen gebildet.
- (2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg 5 von Hundert, mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (3) Die Studienplätze der Härtefallquote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im Verlauf ihrer Biografie/Lebensgeschichte Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung in einem separaten Verfahren wünschen. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft die Aufnahmekommission nach Einzelfallprüfung.
- (4) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach § 4 vergeben.
- (5) Im Studiengang Diakoniewissenschaft (B.A.) werden im Hauptverfahren zunächst die Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit Zulassungsanträgen nach § 2 Abs. 3 vergeben. Sind danach noch Studienplätze verfügbar, werden diese an Bewerberinnen und Bewerber mit Zulassungsanträgen nach § 2 Abs. 4 vergeben.
- (6) Die Kapazität der Studiengänge Religions- und Gemeindepädagogik (B.A.) und Diakoniewissenschaft (B.A.) umfasst jeweils 30 Studienplätze pro Jahr.
- (7) Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

§ 4 Bewertungsfaktoren und Punktesystem

- (1) Für folgende Faktoren werden Punkte erteilt:

I. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Skala :	Note 1,0	24 Punkte
	Note 1,1	23 Punkte
	Note 1,2	22 Punkte
	Note 1,3	21 Punkte
	Note 1,4	20 Punkte
	Note 1,5	19 Punkte
	Note 1,6	18 Punkte
	Note 1,7	17 Punkte
	Note 1,8	16 Punkte
	Note 1,9	15 Punkte
	Note 2,0	14 Punkte
	Note 2,1	13 Punkte
	Note 2,2	12 Punkte
	Note 2,3	11 Punkte
	Note 2,4	10 Punkte
	Note 2,5	9 Punkte
	Note 2,6	8 Punkte
	Note 2,7	7 Punkte
	Note 2,8	6 Punkte

Note 2,9	5 Punkte
Note 3,0	4 Punkte
Note 3,1	3 Punkte
Note 3,2	2 Punkte
Note 3,3-4,0	1 Punkt

II. Beruf

Abgeschlossene Berufsausbildung*/abgeschlossenes Studium

(*für Ausbildungen, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Fachhochschulreife erworben werden, werden keine Punkte vergeben)

Mind. 2-jährig (egal welche/s) 8 Punkte

Berufliche Tätigkeit (auch Teilzeit mind. 40%)

1 Jahr	4 Punkte
2 Jahre oder mehr	6 Punkte

III. Praktische Tätigkeit / Soziale Praktika* / Wehrdienst / Zivildienst / Freiwilliges Soziales Jahr/ Ökologisches Jahr/Bundesfreiwilligendienst/sonstige geregelte Freiwilligendienste

(*Soziale Praktika definieren wir als praktische Tätigkeiten in gesellschaftlichen, sozialen, kirchlichen und diakonischen Arbeitsbereichen mit einem Zeitumfang von mindestens 16 Wochenstunden. Für Praktika, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung absolviert werden, werden keine Punkte vergeben)

6 Monate	4 Punkte
9 Monate	6 Punkte
12 Monate oder mehr	8 Punkte

IV. Ehrenamt*

(*als Ehrenamt definieren wir unentgeltlich geleistete Tätigkeit in gesellschaftlichen, sozialen, kirchlichen und diakonischen Arbeitsbereichen. Bepunktet wird der Umfang des ehrenamtlichen Engagements, das innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren geleistet wurde.)

Ab 100 Stunden	2 Punkte
Ab 200 Stunden	3 Punkte
Ab 300 Stunden	4 Punkte

V. **Betreuungs- und Pflegezeiten**

Erziehung eines eigenen Kindes/eigener Kinder (auch Stief-, Pflege und Adoptivkinder) 4 Punkte

Häusliche Pflege
1 Jahr oder mehr 4 Punkte

Kinderbetreuung im Rahmen einer Au-Pair-Tätigkeit
ab 6 Monaten Dauer 1 Punkt
ab 10 Monaten Dauer 2 Punkte

VI. **Behinderungserfahrung**

Schwerbehinderung von mindestens 50% oder eine das Studium erschwerende chronische Erkrankung 4 Punkte

- (2) Bewerberinnen und Bewerber werden auf Grundlage eines persönlichen Gespräches (Assessments), an dem mindestens ein Mitglied der Aufnahmekommission teilnimmt, für die Studiengänge der DiakonInnenausbildung durch „Aufnahme sehr wünschenswert“, „Aufnahme wünschenswert“, „Aufnahme möglich“ oder „Aufnahme nicht wünschenswert“ bewertet. Bewerberinnen und Bewerber im Studiengang Diakoniewissenschaft (B.A.) mit Zulassungsantrag nach § 2 Abs. 4 werden mit „Aufnahme möglich“ oder „Aufnahme nicht wünschenswert“ bewertet.
- (3) Es wird aus allen fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsanträgen je Studiengang eine Rangliste auf Grundlage der Bewertung nach den Abs. 1 und 2 erstellt. Hierbei wird als vorrangiges Kriterium die Bewertung nach Abs. 2 berücksichtigt. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Punktzahl gemäß Abs. 1. Im Studiengang Diakoniewissenschaft (B.A.) werden Bewerberinnen und Bewerber mit Zulassungsantrag nach § 2 Abs. 4 innerhalb der Anträge mit Bewertung „Aufnahme möglich“ nachrangig gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern mit Zulassungsantrag nach § 2 Abs. 3 eingeordnet.
- (4) Verfügbare Studienplätze werden gemäß diesen Ranglisten vergeben. Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewertung „Aufnahme nicht wünschenswert“ lautet, erhalten keinen Studienplatz.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsregelungen treten zum 01.05.2022 in Kraft.

Ludwigsburg, den 8. Februar 2022

Für das Rektorat



Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor

